

# **Verordnung zum Schutz vor anlagebedingten Immissionen in der Stadt Füssen - anlagenbezogener Lärm - (Baulärmverordnung)**

Vom 26.07.2011

Aufgrund des Art. 10 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) erlässt die Stadt Füssen folgende Verordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich der Schutzbereiche**

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für folgende Bereiche des Stadtgebietes:

- a) Schutzbereich I (siehe Anlage I)  
Das gesamte Gebiet des Ortsteils Bad Faulenbach mit dem zugeordneten Flächenumgriff.
- b) Schutzbereich II (siehe Anlage II)  
Das gesamte Gebiet der Ortsteile Bebele, Hinter-Enzensberg, Vorder-Enzensberg und Hopfen am See mit dem jeweils zugeordneten Flächenumgriff.
- c) Schutzbereich III  
Das gesamte Stadtgebiet ohne die Schutzbereiche I und II.

(2) Die genaue Abgrenzung der Schutzbereiche I und II ist im übrigen jeweils aus einer Karte (Maßstab 1 : 5000) ersichtlich, die während der Dienststunden in der Stadtverwaltung - Rathaus - eingesehen werden kann. Die Karten werden dort archivmäßig verwahrt. Die Schutzbereiche I und II werden durch den Innenrand der Begrenzungslinien bestimmt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Verordnung sind auf Menschen einwirkende Immissionen (Geräusche, Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe und Gerüche), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Baustellen und Baustelleneinrichtungen, insbesondere ortsveränderlich betriebene Maschinen, Geräte, Werkzeuge und sonstige technische Einrichtungen sowie Fahrzeuge, soweit sie nicht den Vorschriften des § 38 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen.

(3) Geräusche führen bei Anlagen im Sinne des Absatzes 2 dann zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Absatzes 1, wenn sie die Immissionsrichtwerte in den Schutzbereichen I und II von 45 dB (A) tagsüber überschreiten.

Das Mess- und Beurteilungsverfahren ist nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160) in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) in der jeweils gültigen Fassung, oder nach Inkrafttreten entsprechender Allg. Verwaltungsvorschriften, nach diesen durchzuführen.

(4) Als Mittagsruhezeit im Sinne der Verordnung gilt in den Schutzbereichen I, II und III die Zeit von 13.00 bis 14.00 Uhr,

Als Nachtzeit im Sinne der Verordnung gilt in den Schutzbereichen I, II und III die Zeit von 19.00 bis 7.30 Uhr, ausgenommen sind Gewerbegebiete mit einer verkürzten Nachtzeit von 22.00 bis 7.30 Uhr.

### **§ 3**

#### **Verbote für die Schutzbereiche**

(1) Im Schutzbereich I ist es verboten, in der Zeit vom 15. Mai bis 30. September Anlagen nach § 2 Abs. 2 zu errichten oder zu betreiben, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 2 Abs. 3 verursachen.

(2) Im Schutzbereich II ist es verboten, in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September Anlagen nach § 2 Abs. 2 zu errichten oder zu betreiben, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 2 Abs. 3 verursachen.

(3) In der Mittagsruhezeit und in der Nachtzeit im Sinne des § 2 Abs. 4 sind jegliche Geräusche, die durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlagen nach § 2 Abs. 2 (sog. Bautätigkeiten oder Bauarbeiten) entstehen, verboten.

(4) Auch während der in Absatz 1 nicht genannten Zeiten sind die Anlagen - soweit nach dem Stand der Technik vermeidbar - so zu errichten oder zu betreiben, daß die Einwirkungen auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden.

(5) Im übrigen gilt für Baustellen zur Durchführung von Bauarbeiten in den Schutzbereichen I, II und III folgendes:  
Sind für den gleichen Verwendungszweck verschiedene Anlagen verwendbar, so dürfen nur diejenigen eingesetzt werden, von denen die geringsten Störungen ausgehen (z.B. schallgedämpfte Maschinen und Geräte mit Elektrobetrieb anstelle Verbrennungsmotor, als besonders lärmarm gekennzeichnete Baumaschinen mit dem europäischen Umweltzeichen RAL-UZ 53 EG 1980/2000 - vorm. „Blauer Engel“).

(6) In den Schutzbereichen I, II und III sind Luftverunreinigungen, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 2 Abs. 1 darstellen und durch die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 entstehen, verboten.

#### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Die Stadt Füssen kann von den Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall widerruflich und unter Bedingungen und Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn der Vollzug der Verordnung eine unbillige Härte darstellen würde und das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Belange des Kurbetriebes oder des Tourismus, nicht entgegen stehen.

(2) Ausnahmen sind frühzeitig zu beantragen und werden schriftlich bewilligt. Sie können widerrufen werden, falls die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 Anlagen nach § 2 Abs. 2 im Schutzbereich I in den genannten Zeiten errichtet oder betreibt oder errichten oder betreiben läßt, die schädliche Umwelteinwirkungen verursachen,
- b) entgegen § 3 Abs. 2 Anlagen nach § 2 Abs. 2 im Schutzbereich II in den genannten Zeiten errichtet oder betreibt oder errichten oder betreiben läßt, die schädliche Umwelteinwirkungen verursachen,
- c) entgegen § 3 Abs. 3 in der Mittagsruhezeit oder in der Nachtzeit Geräusche durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlagen nach § 2 Abs. 2 verursacht,
- d) entgegen § 3 Abs. 4 und Abs. 5 verwendungsfähige leisere Anlagen nicht einsetzt,
- e) entgegen § 3 Abs. 6 in den Schutzbereichen I, II und III Luftverunreinigungen verursacht,
- f) entgegen § 4 Abs. 1 einer vollziehbaren Anordnung der Stadt Füssen nicht nachkommt.

#### **§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz vor anlagebedingten Immissionen in der Stadt Füssen (Baulärmverordnung) vom 14. Januar 1997 außer Kraft.

Füssen, den 26. Juli 2011

STADT FÜSSEN

Paul Jacob  
Erster Bürgermeister